

14 Sicherung von Leitungsanlagen

14.1 Schutzziele und Vorschriften

- **Gewährleistung des Abschottungsprinzips:** Verhinderung einer Übertragung von Feuer und Rauch durch raumabschließende feuerwiderstandsfähige Wände und Decken im Bereich von Leitungsdurchführungen
- **Gewährleistung der Rettungswege:** Sicherung der für die Rettung und Brandbekämpfung bedeutsamen Gebäudebereiche (Rettungswege) durch Begrenzung der Brandlasten (die sich aus den brennbaren Leitungsanlagen ergeben) auf ein unbedenkliches Maß oder durch Abkapselung der brennbaren Leitungsanlagen
- **Gewährleistung der Funktion von Sicherheitseinrichtungen:** Funktionserhalt von elektrischen Leitungsanlagen von Sicherheitseinrichtungen bei äußerer Brandeinwirkung

Wichtig: Es gibt meist mehrere Möglichkeiten, den erforderlichen Brandschutz zu gewährleisten; deshalb rechtzeitig mit allen Beteiligten ein Brandschutzkonzept erstellen. Ausführung nach

- Muster-Leitungsanlagenrichtlinie (MLeiAR)
- Muster-Lüftungsanlagenrichtlinie (MLüAR)
- Muster-Systembödenrichtlinie (MSysBöR)

bzw. nach den im jeweiligen Land eingeführten Richtlinien (→ Kap. 6.10-V, 6.11-V, 6.7-3-V).

Tipp: Die eingeführten Richtlinien ergeben sich aus der jeweils gültigen Liste der eingeführten Technischen Baubestimmungen (LTB).

14.2 Gewährleistung des Abschottungsprinzips

Grundsatz: Sicherung der Leitungsdurchführungen in der gleichen Feuerwiderstandsdauer wie die der durchdrungenen raumabschließenden feuerwiderstandsfähigen Wände und Decken. Dies gilt nicht für Decken in Gebäuden der GK 1 und 2, innerhalb von Wohnungen und innerhalb von Maisonette-Nutzungseinheiten $\leq 400 \text{ m}^2$ und ≤ 2 Geschossen.²⁰⁾ (→ Kap. 6.10).

Nach den Landesbauordnungen sind als Maßnahmen gegen eine Übertragung von Feuer und Rauch